

Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten¹

Vom 3. September 1992

(KABl. S. 214)

geändert durch Verordnungen vom 30. April 2004 (KABl. S. 225) und 9. September 2005 (KABl. S. 346)

§ 1²

Die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe von Angestellten in Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung, wenn die Vergütungsgruppe V b BAT-KF (Eingangsvergütung) und höher bzw. KR VIII BAT-KF und höher oder S 4 und höher durch eine dieser Maßnahmen erreicht wird. Das Gleiche gilt für die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage sowie einer Zulage nach § 24 BAT-KF oder nach Anmerkung 1 des S-Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF (SVGP.BAT-KF).

§ 2

Die gleichen Maßnahmen unterhalb dieser Vergütungsgruppen (§ 1) bedürfen gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Kirchenordnung³ der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Hinsichtlich der Vergütungsgruppe V b erfolgt die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes dann, wenn sie im Wege des Bewährungs- und Zeitaufstieges erreicht wird.

§ 3

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen⁴ erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. April 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 14. August 1974 (KABl. S. 172) außer Kraft.

¹ Überschrift der Verordnung neu gefasst durch Verordnung vom 30. April 2004 (KABl. S. 225) mit Wirkung ab 1. Juli 2004.

² § 1 geändert durch Verordnung vom 9. September 2005 (KABl. S. 346) mit Wirkung ab 1. Juli 2005.

³ Nr. 1.

⁴ Nr. 633 a.

